

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bedburg	
96. Bekanntmachung	3-6
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 2 / Bedburg-Rath, 11. Änderung – Teilgebiet Rosenweg – hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
97. Bekanntmachung	7-10
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung – Gebiet an der Goethestraße – ehem. Friedhofserweiterung – hier: 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2.) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	
Pulheim	
98. Bekanntmachung	11
Genehmigungsverfügung Die umseitige Änderung vom 04.03.2013 der Satzung der Jagdgenossenschaft Pulheim wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 UG-NRW genehmigt.	
99. Bekanntmachung	12
Genehmigungsverfügung Die umseitige Änderung vom 04.03.2013 der Satzung der Jagdgenossenschaft Sinnersdorf wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 UG-NRW genehmigt.	

- | | |
|--|-------|
| 100. Bekanntmachung | 13-17 |
| Änderung der Entgeltrichtlinien vom 28.05.2013 für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums | |
| 101. Bekanntmachung | 18 |
| Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die Durchführung einer Bürgerversammlung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 Sinthern Bereich: Erlenweg, Buchenweg | |
| 102. Bekanntmachung | 19 |
| Bekanntmachung Die vom Rat der Stadt Pulheim am 07. Mai 2013 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Wahlperiode 2014 - 2018 liegt in der Zeit vom 17. Juni 2013 bis 23. Juni 2013 montags bis donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 - 12.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Zimmer 116, Tel. 808-111, zur Einsicht offen (§ 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). | |



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan
Nr. 2 / Bedburg-Rath, 11. Änderung – Teilgebiet Rosenweg –**

hier: Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 / Bedburg-Rath, 11. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 / Bedburg-Rath liegt im Ortsteil Rath zwischen den Straßen „Am Rosenweg“ im Süden, „Frauweilerring“ im Westen und dem „Fliederweg“ im Norden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 / Rath ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Fortentwicklung des Wohnungsbestandes an aktuelle Wohnansprüche – geschaffen werden. Gleichzeitig sollen bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen angepasst werden.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/Bedburg-Rath, 11. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Donnerstag, 12. Juni 2013 bis Montag 15. Juli 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 29.05.2013
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

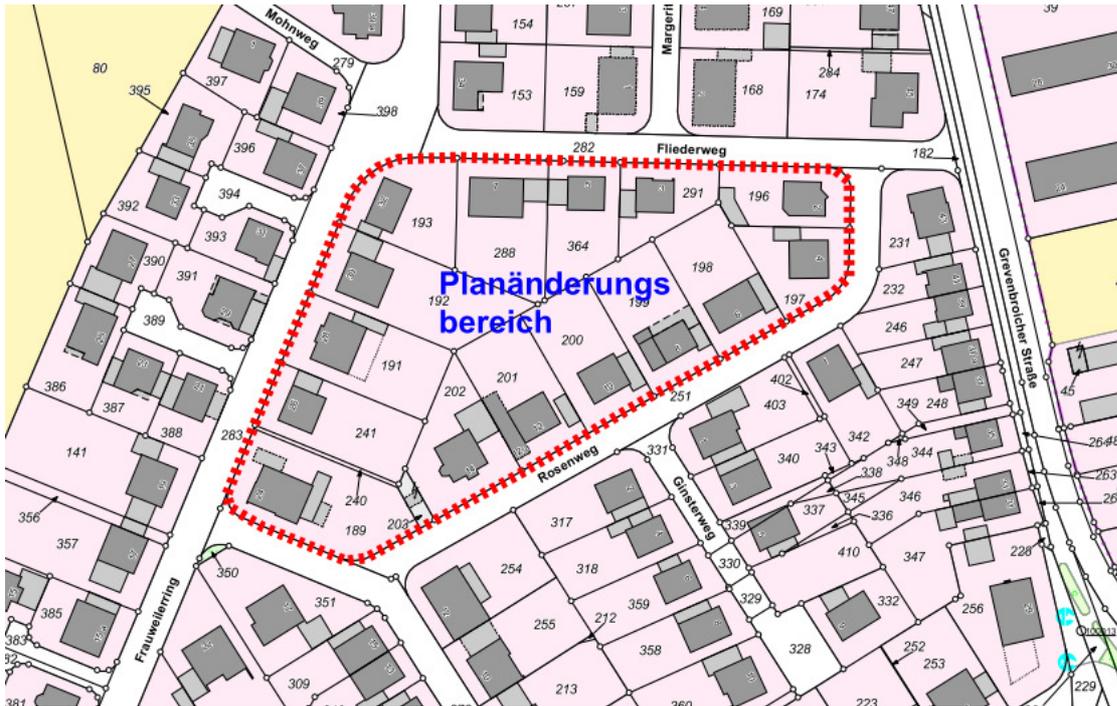


(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 2 / Bedburg-Rath, 11. Änderung



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen
Beteiligung für den Bebauungsplan
Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung – Gebiet an der Goethestraße –
ehem. Friedhofserweiterung –**

- hier:** 1.) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2.) **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Zu 1:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtteils Bedburg, zwischen der Goethestraße und der Herderstraße. Südlich schließt sich die Bebauung an der Lessingstraße an, die nördliche Grenze wird vom städtischen Friedhof an der Goethestraße gebildet.

Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von freistehenden Familienwohnhäusern – primär für den örtlichen Bedarf in Anpassung an die vorhandene Nachfrage – geschaffen werden.

Neben der Bereitstellung weiterer Bauflächen wird mit der Planung zugleich die Voraussetzungen zur Verdichtung des Innenbereichs geschaffen und damit eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verhindert.

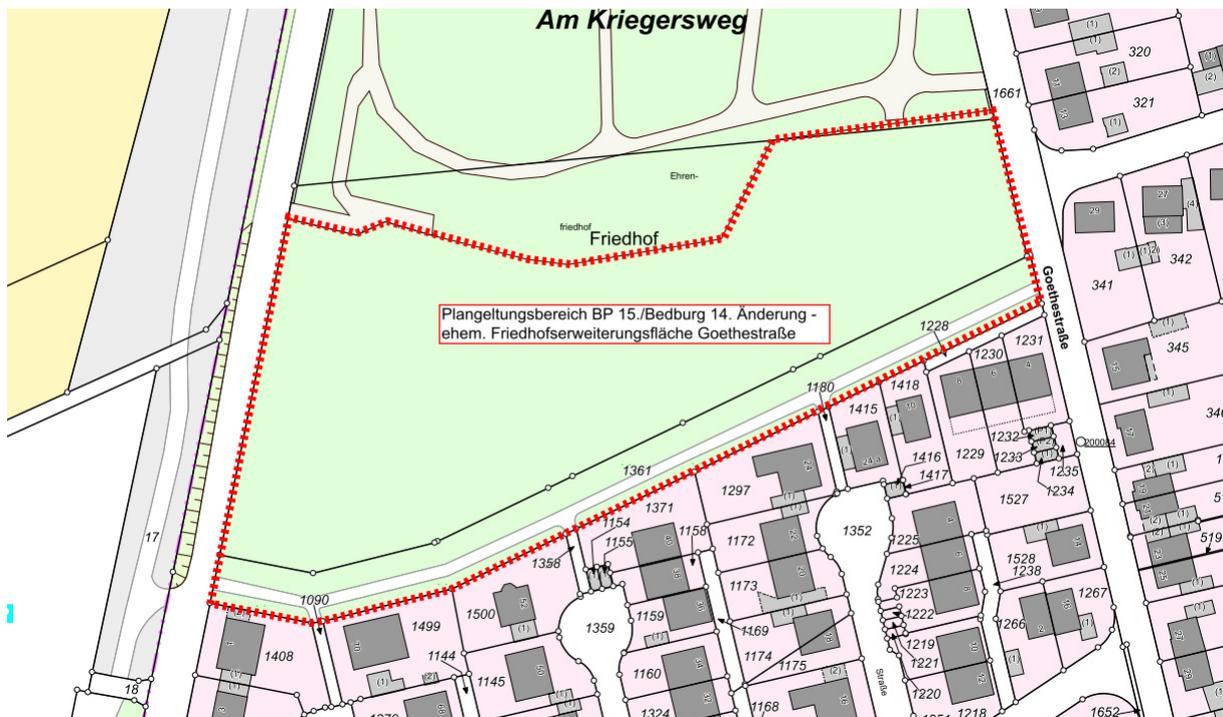
Zu 2:

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Donnerstag, 06. Juni 2013 bis Montag, 08. Juli 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 27.05.2013
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und



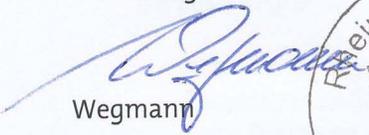
Genehmigungsverfügung

Die umseitige Änderung vom 04.03.2013 der Satzung der Jagdgenossenschaft Pulheim wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Bergheim, den 24. Mai 2013

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag


Wegmann



Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG NW in Verbindung mit § 16 der Satzung vom 14.02.1982 öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Satzung liegt in der Zeit vom 03.06.13 bis 17.06.13 in der Stadtverwaltung Pulheim Alte Kölner Straße 26 Rathauscenter Zimmer 0.03 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Pulheim den 29.05.2013

Der Jagdvorstand

Jagdvorsteher



Beisitzer/in



Beisitzer/in





Genehmigungsverfügung

Die umseitige Änderung vom 04.03.2013 der Satzung der Jagdgenossenschaft Sinnersdorf wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Bergheim, den 24. Mai 2013

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

Wegmann



Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG NW in Verbindung mit § 16 der Satzung vom 18.02.1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Satzung liegt in der Zeit vom 03.06.13 bis 17.06.13 in der Stadtverwaltung Pulheim Alte Kölner Straße 26 Rathauscenter Zimmer 0.03 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Pulheim den 29.05.2013

Der Jagdvorstand

Jagdvorsteher

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

Änderung der Entgeltrichtlinien vom 28.05.2013 für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 aufgrund der §§ 41 Abs. 1, Satz 2 f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.12.2012 (GV.NRW. S. 474), folgende Änderung der Entgeltrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum beschlossen:

Die Ziffern 9, 11, 14 und 15 der Entgeltrichtlinien für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums erhalten folgende Fassung:

9. Bei mehrtägigen Nutzungen, die zeitlich zusammenhängen, halbiert sich die Miete für den 2. und ggf. weitere Nutzungstage. Ist während der Nutzungsdauer ein Reinigungsumbau erforderlich, erhöht sich die nach Satz 1 berechnete Miete um 128,00 Euro. Dieser Betrag wird erstattet, wenn der Nutzer den Reinigungsumbau mit 8 Arbeitsstunden (mindestens 4 Personen) selbst leistet.
11. Parteien und Wählergemeinschaften stehen auf Antrag einer im Rat der Stadt Pulheim vertretenen Fraktion Räumlichkeiten des Kultur- und Medienzentrums einmal im Jahr, mindestens aber einmal je Wahlkampf, unentgeltlich zur Verfügung. Bei weiteren Veranstaltungen kann die Miete auf Antrag um 50% reduziert werden.
14. Die Umsatzsteuer wird zuzüglich der in der Preisliste genannten Beträge erhoben, wenn der Saal/das Foyer an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer für dessen unternehmerische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Auf die Erhebung der Umsatzsteuer kann verzichtet werden, wenn der unternehmerische Nutzer den Nachweis erbringt, dass er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Die fehlende Vorsteuerberechtigung kann aus der Inanspruchnahme individueller Umsatzsteuerbefreiungen resultieren, die in § 4 UStG aufgeführt sind. Faktisch kann sich eine Befreiung - insbesondere bei Vereinen - aber auch aus folgenden Sonderregelungen ergeben.

Nach § 19 UStG sind Kleinunternehmer, die nicht optieren, nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

15. Diese Entgeltrichtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Entgeltrichtlinien für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums außer Kraft gesetzt. Für Verträge, die vor Inkrafttreten der Neufassung abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Entgeltrichtlinien.

Die Entgeltrichtlinien für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums erhalten damit insgesamt folgende Fassung:

Entgeltrichtlinien für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums

1. Für die Nutzung der Räume im Kultur- und Medienzentrum und die Inanspruchnahme technischer oder allgemeiner Dienstleistungen werden Miete und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.
2. Nicht in der Preisliste enthaltene Dienstleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Art der Nutzung der Räume. Hierbei wird unterschieden nach gewerblicher Nutzung, Nutzung durch ortsansässige Vereine und sonstigen Nutzern.
4. Die Vermieterin stellt dem Nutzer die Räumlichkeiten am Veranstaltungstag für 10 Stunden (inklusive Auf- und Abbau) zur Verfügung.
Bei längerer Nutzungsdauer wird dem Mieter zusätzlich für jede angefangene Stunde der in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführte Betrag in Rechnung gestellt.

Für Zeitüberschreitungen der im Mietvertrag festgelegten Nutzungszeit können dem Veranstalter zusätzlich Kosten nach der jeweils gültigen Preisliste nachträglich in Rechnung gestellt werden.

5. Der Dr.-Hans-Köster-Saal sowie der kleine Saal können Nutzern auf Antrag für Proben, die einer anschließenden Aufführung unmittelbar dienen, zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt soll die Anzahl von 5 Proben nicht überschritten werden. Dabei ist 1 Probe je Aufführung/Theaterstück kostenfrei.

Für jede weitere Probe wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.

Schulen wird ebenfalls eine entgeltfreie Probe eingeräumt.

Sie sind so zu terminieren, dass sie in den Zeitrahmen von 8.00 bis 17.00 Uhr fallen.

6. Als Grundlage für die Berechnung des Mietentgelts dient der für die Veranstaltung gewünschte Bestuhlungsplan.
7. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrags der Miete, wenn die Besucherzahl wesentlich hinter den Erwartungen des Mieters zurückbleibt.
8. Ist während einer Veranstaltung der Einsatz eines Haustechnikers für die Bedienung der Beschallungs-/Beleuchtungsanlage erforderlich, wird dies zusätzlich nach der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
9. Bei mehrtägigen Nutzungen, die zeitlich zusammenhängen, halbiert sich die Miete für den 2. und ggf. weitere Nutzungstage. Ist während der Nutzungsdauer ein Reinigungsumbau erforderlich, erhöht sich die nach Satz 1 berechnete Miete um 128,00 Euro. Dieser Betrag wird erstattet, wenn der Nutzer den Reinigungsumbau mit 8 Arbeitsstunden (mindestens 4 Personen) selbst leistet.
10. Bei karitativen Veranstaltungen kann ein Nachlass auf die Miete in Höhe von 50% gewährt werden. Als karitativ sind insbesondere Veranstaltungen von Hilfsorganisationen anzusehen, deren Einnahmen ausschließlich wohltätigen Zwecken zugeführt werden.
11. Parteien und Wählergemeinschaften stehen auf Antrag einer im Rat der Stadt Pulheim vertretenen Fraktion Räumlichkeiten des Kultur- und Medienzentrums einmal im Jahr, mindestens aber einmal je Wahlkampf, unentgeltlich zur Verfügung. Bei weiteren Veranstaltungen kann die Miete auf Antrag um 50% reduziert werden.

12. Bei Veranstaltungen der Stadt werden die gleichen Nutzungsgebühren, bezogen auf den Charakter der Veranstaltung, entrichtet.
13. In Sonderfällen kann der Bürgermeister mit dem Nutzer ein von diesen Entgeltrichtlinien abweichendes Entgelt vereinbaren bzw. von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen. Ein solcher liegt insbesondere vor,
 - wenn die Durchführung der Veranstaltung im öffentlichen Interesse / im besonderen Interesse der Bürger der Stadt Pulheim liegt,
 - wenn die Erhebung des Entgelts für den Veranstalter eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
14. Die Umsatzsteuer wird zuzüglich der in der Preisliste genannten Beträge erhoben, wenn der Saal/das Foyer an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer für dessen unternehmerische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

Auf die Erhebung der Umsatzsteuer kann verzichtet werden, wenn der unternehmerische Nutzer den Nachweis erbringt, dass er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist. Die fehlende Vorsteuerberechtigung kann aus der Inanspruchnahme individueller Umsatzsteuerbefreiungen resultieren, die in § 4 UStG aufgeführt sind. Faktisch kann sich eine Befreiung - insbesondere bei Vereinen - aber auch aus folgenden Sonderregelungen ergeben.

Nach § 19 UStG sind Kleinunternehmer, die nicht optieren, nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.
15. Diese Entgeltrichtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Entgeltrichtlinien für die Nutzung des Kultur- und Medienzentrums außer Kraft gesetzt. Für Verträge, die vor Inkrafttreten der Neufassung abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Entgeltrichtlinien.

Anlage

Preisliste Veranstaltungsbereich im Kultur- und Medienzentrum						
Grundmiete		gewerbliche Nutzer	Stadt und Vereine	private Nutzer		
		z. B. Messen, Vorträge, Verkaufsausstellungen	u. a. Vereinsfeiern, Karnevalssitzungen, Schulveranstaltungen	Veranstaltungen mit priv. Charakter, Hochzeiten, Jubiläen, u.a.		
großer Saal, Foyer, Bühne	bis 300 Pers.	1.010,00 €	560,00 €	670,00 €		
	bis 400 Pers.	1.130,00 €	620,00 €	730,00 €		
	bis 500 Pers.	1.240,00 €	670,00 €	790,00 €		
	über 500 Pers.	1.350,00 €	730,00 €	840,00 €		
Foyer	bis 120 Pers.	440,00 €	280,00 €	330,00 €		
kleiner Saal, Bühne		310,00 €	170,00 €	190,00 €		
Bistro mit Seminarraum	bis 100 Pers.	280,00 €	140,00 €	150,00 €		
Bistro als Ergänzung zum kleinen oder großen Saal		170,00 €	90,00 €	110,00 €		
Seminarraum	bis 50 Pers.	140,00 €	80,00 €	90,00 €		
Entgelt für Zusatzleistungen		großer Saal	kleiner Saal	Foyer	Bistro	Seminarraum
Nutzung Beschallungsanlage		110,00 €	80,00 €	/.	/.	/.
Nutzung Beleuchtungsanlage		110,00 €	80,00 €	/.	/.	/.
Nutzung mobile Beschallungsanlage		/.	/.	55,00 €	55,00 €	55,00 €
Nutzung Theke im Foyer		35,00 €	35,00 €	35,00 €	/.	/.
Bedienung der techn. Anlagen durch Haustechniker /pro Stunde		25,00 €	25,00 €	25,00 €	/.	/.
Probenentgelt (eine Probe entgeltfrei)		110,00 €	55,00 €	/.	/.	/.
Nutzung über 10 Stunden / pro Stunde		55,00 €	30,00 €	30,00 €	/.	/.
Kosten für zusätzliche Reinigung		165,00 €	130,00 €	70,00 €	40,00 €	40,00 €
Reinigung der Bierleitung		30,00 €	30,00 €	30,00 €	/.	/.
Überziehung der im Mietvertrag festgelegten Nutzungszeit /pro Stunde		110,00 €	70,00 €	55,00 €	/.	/.
Kautions		1.000,00 €	700,00 €	500,00 €	200,00 €	200,00 €
Diaprojektor incl. Leinwand		25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Tageslichtprojektor incl. Leinwand		30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Beamer incl. Leinwand		35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Flipchart		17,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €
Stellwände pro Stück		11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Tischdecken / Stück		3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Entgeltrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum sowie die entsprechend ergänzte Gesamtfassung mit Preisliste werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Entgeltrichtlinien für das Kultur- und Medienzentrum ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 28.05.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister



Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Durchführung einer Bürgerversammlung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 Sinthern

Bereich: Erlenweg, Buchenweg

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossen, aufgrund der zahlreichen Anregungen der Bewohner während der Beteiligung der Öffentlichkeit, eine Bürgerversammlung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 Sinthern durchzuführen.

Die Bürgerversammlung findet am

Mittwoch, den 12.06.2013 ab 18.00 Uhr

im Foyer der Gemeinschaftsgrundschule Sinthern – Geyen, Am Fronhof 10, 50259 Pulheim, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zur Teilnahme eingeladen.

Pulheim, den 29.05.2013

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 04.06.2013
bis 13.06.2013

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
I/10 30 30

Pulheim, den 29.05.2013

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Pulheim am 07. Mai 2013 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Wahlperiode 2014 - 2018 liegt in der Zeit vom 17. Juni 2013 bis 23. Juni 2013 montags bis donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 - 12.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Zimmer 116, Tel. 808-111, zur Einsicht offen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine vorherige telefonische Terminabsprache wäre wünschenswert.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, das ist vom 24. Juni 2013 bis einschließlich 30. Juni 2013, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist nach § 37 des GVG bei der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung zu erheben, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften (§ 32 GVG) oder nicht aufgenommen werden sollten (§§ 33, 34 GVG).

gez.

Frank Keppeler
Bürgermeister